

## Allgemeine Nutzungsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik sowie Mehrwegebinden

(Stand: 01.01.2021)

### 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Allen – auch zukünftigen – Nutzungsüberlassungen von Silo- und Maschinentechnik (insbesondere StoSilo, StoSilo Comb, StoSilo Minimax/-comb, StoSilo Midimix/-comb, StoSilo Maximix, StoSilo Vario, StoSilo Minipack, Kleinsilos [Kapazität 1,0 bis 4,0 m<sup>3</sup>], Großsilos [Kapazität ab 6,0 m<sup>3</sup>] mit unterschiedlichen Behältergrößen und teilweise montierter Misch- und Fördertechnik) sowie Mehrwegebinden – nachfolgend einheitlich auch mit „Großgebäude“ bezeichnet – der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH – nachfolgend einheitlich auch mit „Sto“ bezeichnet – gegenüber den in Ziff. 1.4 genannten Kunden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen zugrunde. Sie gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH („Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sto“), die ebenfalls ausdrücklich Vertragsbestandteil und im Internet unter [www.sto.de](http://www.sto.de) abrufbar sind oder von Sto auf Anfrage kostenlos zugesendet werden, im Konfliktfall vor.
- 1.2 Abweichende oder in unseren Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Sto hat in Textform ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Werden zwischen uns und dem Kunden von einzelnen Bedingungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht berührt.
- 1.4 Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 2 Nutzungsüberlassung, Nutzungsentgelt

- 2.1 Die Großgebäude werden grundsätzlich gegen Entgelt überlassen. Sofern eine andere Art der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart wird, insbesondere Leihe, gelten diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen entsprechend.
- 2.2 Das Nutzungsentgelt ist der jeweils aktuellen Preisliste von Sto zu entnehmen.
- 2.3 Mehrkosten, die insbesondere aufgrund von kundenspezifischen Anlieferungswünschen (z. B. Nachfahrten, Zwischenlagerung, Fahrzeugbereithaltung, fremde Hilfe, Fachpersonal) anfallen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.4 Etwaige Gebühren (z. B. Standgebühren), Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung und dem Betreiben des Großgebäudes beim Kunden anfallen, trägt der Kunde.
- 2.5 Jegliche Gebrauchsüberlassungen an Dritte bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen Zustimmung in Textform (z. B. per Telefax, E-Mail, EDI oder schriftlich) durch Sto. Für den Fall, dass Sto die Zustimmung erteilen sollte, ist der Kunde verpflichtet, Sto Name und Adresse des Dritten mitzuteilen und mit dem Dritten einen Vertrag unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu schließen.

### 3 Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Betreiberpflichten

- 3.1 Der Kunde ist für die Einhaltung jeglicher Vorschriften zu Arbeitsschutz, Betriebssicherheit und Verkehrssicherung, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung der Großgebäude ergeben, verantwortlich. Dazu zählen insbesondere die Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, dazu erlassener weiterer Verordnungen und Regelungen sowie der berufsgenossenschaftlichen DGUV-Regeln und der Empfehlungen des IWM Arbeitskreises Anlagen und Betriebstechnik (nachfolgend auch bezeichnet als „Arbeitsschutz- und Betreiberpflichten“); die DGUV-Regeln sind abrufbar unter [www.publikationen.dguv.de](http://www.publikationen.dguv.de).
- 3.2 Zu den vom Kunden einzuhaltenden Bestimmungen zählen insbesondere die in Ziff. 4 genannten Pflichten.
- 3.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Großgebäude (insbesondere die Maschinentechnik) nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der Arbeitsschutz- und Betreiberpflichten, der Betriebsanleitung des Herstellers und von Personen, die entsprechend den Vorgaben des ArbSchG unterwiesen und auf die Gefahren beim Umgang hingewiesen wurden, betrieben werden.
- 3.4 Falls das Großgebäude außerhalb von Deutschland geliefert werden soll, ist der Kunde für die Einhaltung der am Aufstellort geltenden Vorschriften verantwortlich. Die Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten entsprechend.

### 4 Bestellung, Mengenangaben, Mehr- und Minderlieferungen

- 4.1 Für Bestellung, Mengenangaben, Mehr- und Minderlieferungen gelten ausdrücklich die Bestimmungen nach Ziff. 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sto.
- 4.2 Bei der Bestellung muss der Kunde Angaben über den gewünschten Stellplatz des/der Silos am jeweiligen Einsatzort (Lageplan, Handzeichnung, Foto, Markierung des Stellplatzes) machen.
- 4.3 Der Kunde hat zudem bei der Bestellung von Ware in Großgebänden den Gesamtmaterialbedarf anzugeben.
- 4.4 Werden Mengen lediglich unter Mitteilung von Flächenangaben bestellt, so erfolgt die Umrechnung in den Gesamtmaterialbedarf durch Sto nach Erfahrungswerten. Je nach Untergrund und individueller Verarbeitung kann sich im konkreten Fall die Lieferung einer für das konkrete Vorhaben zu großen oder zu geringen Menge in einer Größenordnung von – branchenüblich – bis zu 10 % ergeben.

### 5 Anlieferung, Aufstellung und Zufahrt, Lieferzeit, Betrieb, Umsetzungen

- 5.1 Der Kunde hat für einen geeigneten und sicheren Aufstell- und Abladeplatz (nachfolgend auch bezeichnet als „Stellplatz“) für die Großgebäude über die gesamte Dauer der Nutzungsüberlassung, insbesondere unter Berücksichtigung von Boden- und Wetterverhältnissen sowie Füllgewicht, zu sorgen und diesen vorzubereiten. Der Kunde muss insbesondere sicherstellen, dass ein gesicherter, fester und für die Belastung durch ein Großgebäude standeicher Untergrund vorhanden ist, und dabei die jeweils gültigen DGUV-Regeln beachten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stellplatz von Transportfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mind. 40 t sowie einer Breite von 3,50 m und einer Höhe von 4,00 m erreicht werden kann, ohne dass die Zufahrt, das Transportfahrzeug oder die Großgebäude beschädigt werden. Der Kunde gewährleistet zu jeder Zeit freie Zufahrt zum Stellplatz. Die Anlieferung erfolgt durch Standard-Kran-Lkw bzw. Standard-Siloseller-Lkw.
- 5.2 Bei Anlieferung weist der Kunde Sto oder dem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von Sto den Aufstellplatz zu. Sollte zum Zeitpunkt der Anlieferung kein geeigneter Mitarbeiter des Kunden anwesend sein, hat der Kunde eine entsprechende Kennzeichnung des Aufstellplatzes, die dem vorher übersandten Lageplan entspricht, vorzunehmen. Der Kunde wird geeignetes Personal zur Mitwirkung bei der Aufstellung und beim Abladen der Mehrwegegebäude zur Verfügung stellen. Bei erschwerten Bedingungen, insbesondere bei unübersichtlicher Verkehrsführung oder wenn Rückwärtsfahrten erforderlich sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass ein Einweiser gestellt wird. Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommen, ist Sto berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten und/oder Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Eine Überprüfung der Geeignetheit des Stellplatzes durch Sto findet nicht statt. Wird ein Stellplatz weder zugewiesen noch vom Kunden gekennzeichnet, kann Sto die Aufstellung unterlassen und das Großgebäude zurücknehmen; die Kosten für die Rücknahme einschließlich Entsorgung der Ware trägt in diesem Fall der Kunde. Lieferfristen beginnen nicht vor Bringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigabe und der vollständigen Klärstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen durch den Kunden, insbesondere der Mitteilung bzw. Kennzeichnung und Zurverfügungstellung des gewünschten Stellplatzes und verantwortlichen Mitarbeiters. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind Liefertermine unverbindlich. Für verspätete Lieferung oder Nichtlieferung gilt ergänzend Ziff. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sto. Sto haftet in diesem Fall zudem nur nach Ziff. 12.
- 5.5 Etwaige zum Abladen, zur Aufstellung sowie zum Betrieb von Großgebäuden erforderliche privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere zur Aufstellung auf fremden Grundstücken oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen, hat der Kunde einzuholen. Der Kunde wird zudem alle entsprechenden privat- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten, z. B. auch die Verpflichtung, eine Beleuchtung bei Dunkelheit anzubringen, erfüllen. Falls Sto als Eigentümer oder Besitzer der Großgebäude wegen Verstoßes gegen derartige Vorschriften, Richtlinien oder Auflagen oder wegen fehlender Genehmigungen in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Kunde Sto von allen daraus entstehenden Ansprüchen und Kosten frei, soweit Sto kein eigenes Verschulden trifft.
- 5.6 Nach Aufstellung des Großgebäudes (sobald das Großgebäude nicht mehr fest mit der Hebevorrichtung des Transportfahrzeuges verbunden ist) geht die Gefahr auf den Kunden über. Den Kunden treffen während der gesamten Nutzungsüberlassung bis zur Abholung des Großgebäudes durch Sto die Verkehrssicherungspflichten, die mit dem Einsatz von Großgebäuden verbunden sind.
- 5.7 Der Kunde ist für den sicheren Betrieb und Schutz während der gesamten Nutzungsüberlassung bis zur Abholung des Großgebäudes verantwortlich, dies beinhaltet auch die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigungen, Verlust und Abhandenkommen des Großgebäudes. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sich das Großgebäude während der gesamten Vertragsdauer in einem verkehrssicheren Zustand befindet und dass dessen Betrieb gemäß den gesetzlichen und/oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen erfolgt. Soweit nicht durch entsprechende Produkthaftung des Herstellers des Vertragsobjektes abgedeckt, haftet der Kunde für sämtliche (Personen- und Sach-)Schäden gegenüber Dritten, die durch das Großgebäude oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb verursacht worden sind oder mit ihm in Zusammenhang stehen. Wird Sto aus einem Schadensereignis durch Dritte in Anspruch genommen, stellt der Kunde Sto von Ansprüchen Dritter (insbesondere Bedienerpersonal), die aus der Verletzung vorstehender Regelung entstehen, frei, soweit Sto kein eigenes Verschulden trifft.
- 5.8 Das benötigte Zubehör (z. B. Mörtelschläuche, Spritzköpfe, Anschlusskabel, Fernsteuerkabel) wird vom Kunden gestellt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass es sich um geeignetes, geprüftes und zugelassenes Zubehör handelt.
- 5.9 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Großgebäude ausschließlich ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend zu benutzen, sorgfältig zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen sowie alle dazu erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.
- 5.10 Soweit die Misch- und Fördereinheit eines Großgebäudes einen elektrischen Anschluss benötigt, wird der Kunde für einen sicheren elektrischen Anschlusspunkt, insbesondere für eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) entsprechend dem am Schaltschrank angegebenen Typ, Sorge tragen und alle insoweit bestehenden Bestimmungen einhalten.

- 5.11 Der Kunde hat des Weiteren einen verantwortlichen Mitarbeiter, der in die Bedienung und den Betrieb des Großsilos einzuweisen ist, namentlich zu benennen (nachfolgend: „verantwortlicher Mitarbeiter“). Der Benennung eines verantwortlichen Mitarbeiters bedarf es nicht, wenn der Kunde einen Mitarbeiter, der mit Erfolg an einer Sto-Schulung zur Überlassung von Silotechnik teilgenommen hat, Sto als Verantwortlichen für den jeweiligen Einsatzort bereits benannt hat. Sto kann verlangen, dass vor einer erstmaligen Nutzung (bezogen auf den jeweiligen Silo-Typ) eine Schulung des Kunden und/oder seiner Mitarbeiter erfolgen muss; die Schulung erfolgt nach den Vorgaben von Sto und ist für den Kunden kostenlos. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Großgebäude (insbesondere die Maschinentechnik) nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers und von Personen, die entsprechend den Vorgaben des ArbSchG unterwiesen und auf die Gefahren beim Umgang hingewiesen wurden, betrieben werden.

- 5.12 Die Großgebäude (insbesondere die Maschinentechnik) sind vor jeder Arbeitsschicht durch den Maschinenführer auf augenfällige Mängel zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen, ist der Betrieb einzustellen und der Aufsichtführende unverzüglich zu verständigen.
- 5.13 Standortveränderungen und Umsetzungen von Großgebäuden dürfen ausschließlich von Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 5.14 Die überlassenen Großgebäude dürfen nur mit Ware der Sto-Gruppe befüllt und verwendet werden. Die Großgebäude (insbesondere die Maschinentechnik) sowie das Zubehör sind durch den Kunden zu reinigen. Eine Reinigung hat in jedem Fall am Ende eines Einsatztages zu erfolgen. Bei Bedarf auch mehrmals täglich, wobei Stillstandszeiten und Warenbesonderheiten zu beachten sind.

### 6 Kontrollmöglichkeiten, Zutrittsrecht

- Der Kunde verpflichtet sich, Sto oder von Sto beauftragten Dritten jederzeit Auskunft über die mit dem Betrieb der Großgebäude beschäftigten Personen zu geben. Er hat des Weiteren sicherzustellen, dass Sto oder von Sto beauftragten Dritten zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutz- und Betreiberpflichten jederzeit Zugang, insbesondere auch Zutritt zum Aufstellort, gewährt wird.

### 7 Mängel, Gewährleistung

- 7.1 Das Großgebäude wird gebrauchstauglich zur Verfügung gestellt. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es sich bei dem Großgebäude inkl. der Misch- und Fördertechnik um eine gebrauchte Maschine handeln kann, die die üblichen Abnutzungen aufweist. Sto erklärt, dass die Abnutzungsspuren zum Zeitpunkt der Übergabe des Großgebäudes dessen technische Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
- 7.2 Eine eventuell verschuldensunabhängige Haftung von Sto wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Sto nach Ziff. 12.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Großgebäude bei Anlieferung auf Mängel, Betriebsfähigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen und dies durch den unterschriebenen Lieferschein zu bestätigen. Bei Mängeln oder Schäden hat der Kunde diese unverzüglich anzuzeigen.

### 8 Eigentum, Veränderungen

- 8.1 Das Großgebäude bleibt während der gesamten Nutzungsüberlassung im Eigentum von Sto bzw. dem Lieferanten des Großgebäudes. Etwa angebrachte Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt, verfälscht oder unkenntlich gemacht werden.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine Beschlagnahme des Großgebäudes, insbesondere durch Pfändung, Antrag auf Insolvenzeröffnung sowie die Insolvenzeröffnung selbst unverzüglich Sto zu melden und den Insolvenzverwalter oder andere Dritte auf das Eigentum von Sto bzw. dem Lieferanten des Großgebäudes hinzuweisen.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, Sto bei Beschädigung und Abhandenkommen der Großgebäude unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Bei Verletzung der Pflichten aus Ziff. 8.2 und 8.3 hat Sto das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diejenigen Kosten zu ersetzen, die für die Wiederbeschaffung der Großgebäude aufgewendet werden müssen.
- 8.5 Bauliche Veränderungen der Großgebäude bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Sto in Textform (Ziff. 2.5). Für den Fall, dass diese Zustimmung erteilt werden sollte, ist der Kunde bei Vertragsbeendigung zum Rückbau verpflichtet.

### 9 Instandhaltung, Instandsetzung

- 9.1 Die Instandhaltung und Instandsetzung der Großgebäude ist während der Zeit des Verbleibs beim Kunden alleine durch Sto oder von Sto beauftragte Dritte vorzunehmen. Dies beinhaltet Reparaturen, Wartungsmaßnahmen und BGV-A3-Prüfungen.
- 9.2 Beruht der Defekt oder die der Instandhaltung/Instandsetzung zugrunde liegende Ursache auf einem technischen Defekt, so trägt Sto die Kosten.
- 9.3 Beruht der Defekt auf einem Verschulden des Kunden (vertragswidrige Nutzung, Bedienungsfehler, Beschädigung durch unsachgemäße Sicherung sowie sonstige Beschädigungen durch Dritte), so werden die entstehenden Kosten dem Kunden durch Sto oder von Sto beauftragte Dritte in Rechnung gestellt. Überschreiten die in Rechnung gestellten Kosten das Branchenübliche zzgl. eines Notfallzuschlags, so ist der Kunde berechtigt, bei entsprechendem Nachweis den Betrag entsprechend zu kürzen.

- 9.4 Notwendige Arbeiten für die Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustands werden von Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Meldung des Schadens durchgeführt. Kann eine Reparatur innerhalb dieses Zeitraums nicht erfolgen, so erfolgt eine Ersatzlieferung des Großgebundes innerhalb von weiteren 3 Arbeitstagen, im Fall, dass das Großgebäude mit StoCretec-Ware befüllt ist, innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen. Die Zeitangaben gelten jeweils bezogen auf den Aufstellort.
- 9.5 Für Ausfallzeiten, die für die Instandhaltung und Instandsetzung anfallen, wird darauf hingewiesen, dass, sofern es sich um Wartungsarbeiten oder Prüfungen handelt und diese während der Standzeit beim Kunden durchgeführt werden, hieraus keine Ansprüche vom Kunden hergeleitet werden können, es sei denn, Sto hat den Mangel zu vertreten. Für den Fall eines technischen Defekts, der auf das Großgebäude zurückzuführen ist, gilt im Übrigen Ziff. 12.
- 10 Laufzeit, Kündigung**
- 10.1 Für den Fall, dass eine Nutzungsdauer vereinbart worden ist, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Ist keine Nutzungsdauer vereinbart, endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung in Textform (Ziff. 2.5) gegenüber der anderen Vertragspartei. Die Kündigungsfrist richtet sich nach §§ 580a Abs. 3 BGB.
- 10.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.3 Setzt der Kunde nach Ablauf der Nutzungsdauer den Gebrauch des Großgebundes fort, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von 2 Wochen schriftlich gegenüber der anderen Partei erklärt. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für Sto mit dem Zeitpunkt, in dem Sto von der Fortsetzung des Gebrauchs Kenntnis erhält.
- 11 Reinigung, Rückgabe, Abholung**
- 11.1 Der Kunde ist nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. nach Vertragsbeendigung zur Rückgabe des Großgebundes verpflichtet. Er hat die vorzunehmende Rückgabe der zuständigen Sto-Logistik unter Angabe der Großgebäude-Nr. unverzüglich zu melden und mit der Sto-Logistik einen Abholtermin zu vereinbaren. Der Kunde stellt sicher, dass das abzuholende Großgebäude für Sto oder einen von Sto beauftragten Dritten bei Abholung frei zugänglich ist.
- 11.2 Bei Rückgabe des Großgebundes hat der Kunde Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten etwaige Beschädigungen oder Mängel schriftlich mitzuteilen. Dabei sind Dritte und/oder deren Erfüllungsgehilfen sowie Fahrer von Sto nicht berechtigt, eine verbindliche Abnahme durchzuführen und/oder gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen bzgl. etwaiger Ersatzansprüche seitens Sto abzugeben.
- 11.3 Kosten, die Sto durch unberechtigte Beanstandungen, aufgrund einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung oder mangelhaften Reinigung der Großgebäude sowie aufgrund von defekt zurückgegebenen Großgebunden entstanden sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern dieser den jeweiligen Umstand zu vertreten hat.
- 11.4 Vor der Rückgabe/Abholung sind die Großgebäude vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen durch den Kunden zu entleeren. Die von Sto mitgelieferte Maschinentechnik, insbesondere Durchlaufmischer und Mörtelpumpen, sind vom Kunden sorgfältig zu reinigen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich bei Rückgabe kein Wasser, keine Abfälle und keine sonstigen Fremdstoffe in den Großgebunden befinden. Komponenten, wie z. B. Sondensteuerung, Mischrohr, Mischwelle und Rüttler, müssen gereinigt und sorgfältig an den dafür bestimmten Halterungen am Großgebäude befestigt werden. Die im Nachgang anfallenden Kosten aufgrund nicht sachgemäßer Reinigung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 11.5 Der Kunde ist verantwortlich für die Mengen der einzelnen Warenbestellungen. Warenrücklieferungen in Klein- oder Großsilos werden nicht vergütet. Das Silo ist vor Rückgabe vom Kunden zu entleeren.
- 11.6 Wird Sto mit der Rückgabe von Großgebunden nicht verbrauchte Ware überlassen, obwohl nach den vorstehenden Regelungen eine Pflicht zur Entleerung bestand, werden dem Kunden die Kosten für einen eventuell notwendigen Kran und/oder Spezialtransport, die Entleerung und Reinigung des Großgebundes sowie die Entsorgung der Ware in Rechnung gestellt.
- 12 Haftungsumfang**
- 12.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Sto bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haftet Sto – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung.
- 12.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Sto vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Sto jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In keinem Fall ersetzt Sto entgangenen Gewinn.
- 12.4 Die sich aus Ziff. 12.2 und 12.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Sto nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 13 Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden wegen sonstiger Pflichtverletzungen**
- 13.1 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Sto die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 13.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 14 Versicherungen**
- 14.1 Großgebäude sind durch Sto nicht sachversichert.
- 14.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Großgebundes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er Sto sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu erstatten. Sto ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen, falls der Kunde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht spätestens bei Übergabe des Großgebundes gegenüber Sto in Textform (Ziff. 2.5) nachweist. Ansprüche des Kunden gegen die Versicherung tritt der Kunde vorsorglich an Sto ab. Sto nimmt die Abtretung an.
- 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 15.1 Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen inländischen Gerichtsstand besitzt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Waldshut-Tiengen für Verträge mit der Sto SE & Co. KGaA bzw. Frankfurt am Main für Verträge mit der StoCretec GmbH. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sto ist jedoch stets berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

# Allgemeine Nutzungsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik sowie Mehrwegebinden

(Stand: 01.01.2021)

## 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Allen – auch zukünftigen – Nutzungsüberlassungen von Silo- und Maschinentechnik (insbesondere StoSilo, StoSilo Comb, StoSilo Minimix/-comb, StoSilo Midimix/-comb, StoSilo Maximix, StoSilo Vario, StoSilo Minipack, Kleinsilos [Kapazität 1,0 bis 4,0 m<sup>3</sup>], Großsilos [Kapazität ab 6,0m<sup>3</sup>] mit unterschiedlichen Behältergrößen und teilweise montierter Misch- und Fördertechnik) sowie Mehrwegebinden – nachfolgend einheitlich auch mit „Großgebäude“ bezeichnet – der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH – nachfolgend einheitlich auch mit „Sto“ bezeichnet – gegenüber den in Ziff. 1.4 genannten Kunden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen zugrunde. Sie gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH („Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sto“), die ebenfalls ausdrücklich Vertragsbestandteil und im Internet unter [www.sto.de](http://www.sto.de) abrufbar sind oder von Sto auf Anfrage kostenlos zugesendet werden, im Konfliktfall vor.
- 1.2 Abweichende oder in unseren Nutzungs- oder Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Sto hat in Textform ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Werden zwischen uns und dem Kunden von einzelnen Bedingungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht berührt.
- 1.4 Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2 Nutzungsüberlassung, Nutzungsentgelt

- 2.1 Die Großgebäude werden grundsätzlich gegen Entgelt überlassen. Sofern eine andere Art der Nutzungsüberlassung ausdrücklich vereinbart wird, insbesondere Leihe, gelten diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen entsprechend.
- 2.2 Das Nutzungsentgelt ist der jeweils aktuellen Preisliste von Sto zu entnehmen.
- 2.3 Mehrkosten, die insbesondere aufgrund von kundenspezifischen Anlieferungswünschen (z. B. Nachfahrten, Zwischenlagerung, Fahrzeugbereithaltung, fremde Hilfe, Fachpersonal) anfallen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.4 Etwaige Gebühren (z. B. Standgebühren), Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung und dem Betreiben des Großgebäudes beim Kunden anfallen, trägt der Kunde.
- 2.5 Jegliche Gebrauchsüberlassungen an Dritte bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen Zustimmung in Textform (z. B. per Telefax, E-Mail, EDI oder schriftlich) durch Sto. Für den Fall, dass Sto die Zustimmung erteilen sollte, ist der Kunde verpflichtet, Sto Name und Adresse des Dritten mitzuteilen und mit dem Dritten einen Vertrag unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu schließen.

## 3 Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Betreiberpflichten

- 3.1 Der Kunde ist für die Einhaltung jeglicher Vorschriften zu Arbeitsschutz, Betriebssicherheit und Verkehrssicherung, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung der Großgebäude ergeben, verantwortlich. Dazu zählen insbesondere die Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, dazu erlassener weiterer Verordnungen und Regelungen sowie der berufsgenossenschaftlichen DGUV-Regeln und der Empfehlungen des IWM Arbeitskreises Anlagen und Betriebstechnik (nachfolgend auch bezeichnet als „Arbeitsschutz- und Betreiberpflichten“); die DGUV-Regeln sind abrufbar unter [www.publikationen.dguv.de](http://www.publikationen.dguv.de).
- 3.2 Zu den vom Kunden einzuhaltenden Bestimmungen zählen insbesondere die in Ziff. 4 genannten Pflichten.
- 3.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Großgebäude (insbesondere die Maschinentechnik) nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der Arbeitsschutz- und Betreiberpflichten, der Betriebsanleitung des Herstellers und von Personen, die entsprechend den Vorgaben des ArbSchG unterwiesen und auf die Gefahren beim Umgang hingewiesen wurden, betrieben werden.
- 3.4 Falls das Großgebäude außerhalb von Deutschland geliefert werden soll, ist der Kunde für die Einhaltung der am Aufstellort geltenden Vorschriften verantwortlich. Die Regelungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten entsprechend.

## 4 Bestellung, Mengenangaben, Mehr- und Minderlieferungen

- 4.1 Für Bestellung, Mengenangaben, Mehr- und Minderlieferungen gelten ausdrücklich die Bestimmungen nach Ziff. 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sto.
- 4.2 Bei der Bestellung muss der Kunde Angaben über den gewünschten Stellplatz des/der Silos am jeweiligen Einsatzort (Lageplan, Handzeichnung, Foto, Markierung des Stellplatzes) machen.
- 4.3 Der Kunde hat zudem bei der Bestellung von Ware in Großgebänden den Gesamtmaterialbedarf anzugeben.
- 4.4 Werden Mengen lediglich unter Mitteilung von Flächenangaben bestellt, so erfolgt die Umrechnung in den Gesamtmaterialbedarf durch Sto nach Erfahrungswerten. Je nach Untergrund und individueller Verarbeitung kann sich im konkreten Fall die Lieferung einer für das konkrete Vorhaben zu großen oder zu geringen Menge in einer Größenordnung von – branchenüblich – bis zu 10 % ergeben.

## 5 Anlieferung, Aufstellung und Zufahrt, Lieferzeit, Betrieb, Umsetzungen

- 5.1 Der Kunde hat für einen geeigneten und sicheren Aufstell- und Abladeplatz (nachfolgend auch bezeichnet als „Stellplatz“) für die Großgebäude über die gesamte Dauer der Nutzungsüberlassung, insbesondere unter Berücksichtigung von Boden- und Wetterverhältnissen sowie Füllgewicht, zu sorgen und diesen vorzubereiten. Der Kunde muss insbesondere sicherstellen, dass ein gesicherter, fester und für die Belastung durch ein Großgebäude standeicher Untergrund vorhanden ist, und dabei die jeweils gültigen DGUV-Regeln beachten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stellplatz von Transportfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mind. 40 t sowie einer Breite von 3,50 m und einer Höhe von 4,00 m erreicht werden kann, ohne dass die Zufahrt, das Transportfahrzeug oder die Großgebäude beschädigt werden. Der Kunde gewährleistet zu jeder Zeit freie Zufahrt zum Stellplatz. Die Anlieferung erfolgt durch Standard-Kran-Lkw bzw. Standard-Silo-Stell-Lkw.
- 5.2 Bei Anlieferung weist der Kunde Sto oder dem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von Sto den Aufstellplatz zu. Sollte zum Zeitpunkt der Anlieferung kein geeigneter Mitarbeiter des Kunden anwesend sein, hat der Kunde eine entsprechende Kennzeichnung des Aufstellplatzes, die dem vorher übersandten Lageplan entspricht, vorzunehmen. Der Kunde wird geeignetes Personal zur Mitwirkung bei der Aufstellung und beim Abladen der Mehrwegegebäude zur Verfügung stellen. Bei erschwerten Bedingungen, insbesondere bei unübersichtlicher Verkehrsführung oder wenn Rückwärtsfahrten erforderlich sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass ein Einweiser gestellt wird. Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommen, ist Sto berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten und/oder Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Eine Überprüfung der Geeignetheit des Stellplatzes durch Sto findet nicht statt. Wird ein Stellplatz weder zugewiesen noch vom Kunden gekennzeichnet, kann Sto die Aufstellung unterlassen und das Großgebäude zurücknehmen; die Kosten für die Rücknahme einschließlich Entsorgung der Ware trägt in diesem Fall der Kunde. Lieferfristen beginnen nicht vor Bringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klärstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen durch den Kunden, insbesondere der Mitteilung bzw. Kennzeichnung und Zurverfügungstellung des gewünschten Stellplatzes und verantwortlichen Mitarbeiters. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind Liefertermine unverbindlich. Für verspätete Lieferung oder Nichtlieferung gilt ergänzend Ziff. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sto. Sto haftet in diesem Fall zudem nur nach Ziff. 12.
- 5.5 Etwaige zum Abladen, zur Aufstellung sowie zum Betrieb von Großgebäuden erforderliche privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere zur Aufstellung auf fremden Grundstücken oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen, hat der Kunde einzuholen. Der Kunde wird zudem alle entsprechenden privat- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten, z. B. auch die Verpflichtung, eine Beleuchtung bei Dunkelheit anzubringen, erfüllen. Falls Sto als Eigentümer oder Besitzer der Großgebäude wegen Verstoßes gegen derartige Vorschriften, Richtlinien oder Auflagen oder wegen fehlender Genehmigungen in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Kunde Sto von allen daraus entstehenden Ansprüchen und Kosten frei, soweit Sto kein eigenes Verschulden trifft.
- 5.6 Nach Aufstellung des Großgebäudes (sobald das Großgebäude nicht mehr fest mit der Hebevorrichtung des Transportfahrzeuges verbunden ist) geht die Gefahr auf den Kunden über. Den Kunden treffen während der gesamten Nutzungsüberlassung bis zur Abholung des Großgebäudes durch Sto die Verkehrssicherungspflichten, die mit dem Einsatz von Großgebäuden verbunden sind.
- 5.7 Der Kunde ist für den sicheren Betrieb und Schutz während der gesamten Nutzungsüberlassung bis zur Abholung des Großgebäudes verantwortlich, dies beinhaltet auch die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigungen, Verlust und Abhandenkommen des Großgebäudes. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sich das Großgebäude während der gesamten Vertragsdauer in einem verkehrssicheren Zustand befindet und dass dessen Betrieb gemäß den gesetzlichen und/oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen erfolgt. Soweit nicht durch entsprechende Produktkhaftung des Herstellers des Vertragsobjektes abgedeckt, haftet der Kunde für sämtliche (Personen- und Sach-)Schäden gegenüber Dritten, die durch das Großgebäude oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb verursacht worden sind oder mit ihm in Zusammenhang stehen. Wird Sto aus einem Schadensereignis durch Dritte in Anspruch genommen, stellt der Kunde Sto von Ansprüchen Dritter (insbesondere Bedienerpersonal), die aus der Verletzung vorstehender Regelung entstehen, frei, soweit Sto kein eigenes Verschulden trifft.
- 5.8 Das benötigte Zubehör (z. B. Mörtelschläuche, Spritzköpfe, Anschlusskabel, Fernsteuerkabel) wird vom Kunden gestellt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass es sich um geeignetes, geprüftes und zugelassenes Zubehör handelt.
- 5.9 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Großgebäude ausschließlich ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend zu benutzen, sorgfältig zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen sowie alle dazu erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.
- 5.10 Soweit die Misch- und Fördereinheit eines Großgebäudes einen elektrischen Anschluss benötigt, wird der Kunde für einen sicheren elektrischen Anschlusspunkt, insbesondere für eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) entsprechend dem am Schaltschrank angegebenen Typ, Sorge tragen und alle insoweit bestehenden Bestimmungen einhalten.

- 5.11 Der Kunde hat des Weiteren einen verantwortlichen Mitarbeiter, der in die Bedienung und den Betrieb des Großsilos einzuweisen ist, namentlich zu benennen (nachfolgend: „verantwortlicher Mitarbeiter“). Der Benennung eines verantwortlichen Mitarbeiters bedarf es nicht, wenn der Kunde einen Mitarbeiter, der mit Erfolg an einer Sto-Schulung zur Überlassung von Silotechnik teilgenommen hat, Sto als Verantwortlichen für den jeweiligen Einsatzort bereits benannt hat. Sto kann verlangen, dass vor einer erstmaligen Nutzung (bezogen auf den jeweiligen Silo-Typ) eine Schulung des Kunden und/oder seiner Mitarbeiter erfolgen muss; die Schulung erfolgt nach den Vorgaben von Sto und ist für den Kunden kostenlos. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Großgebäude (insbesondere die Maschinentechnik) nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers und von Personen, die entsprechend den Vorgaben des ArbSchG unterwiesen und auf die Gefahren beim Umgang hingewiesen wurden, betrieben werden.

- 5.12 Die Großgebäude (insbesondere die Maschinentechnik) sind vor jeder Arbeitsschicht durch den Maschinenführer auf augenfällige Mängel zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, die den sicheren Betrieb beeinträchtigen, ist der Betrieb einzustellen und der Aufsichtführende unverzüglich zu verständigen.
- 5.13 Standortveränderungen und Umsetzungen von Großgebäuden dürfen ausschließlich von Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 5.14 Die überlassenen Großgebäude dürfen nur mit Ware der Sto-Gruppe befüllt und verwendet werden. Die Großgebäude (insbesondere die Maschinentechnik) sowie das Zubehör sind durch den Kunden zu reinigen. Eine Reinigung hat in jedem Fall am Ende eines Einsatztages zu erfolgen. Bei Bedarf auch mehrmals täglich, wobei Stillstandszeiten und Warenbesonderheiten zu beachten sind.

## 6 Kontrollmöglichkeiten, Zutrittsrecht

- Der Kunde verpflichtet sich, Sto oder von Sto beauftragten Dritten jederzeit Auskunft über die mit dem Betrieb der Großgebäude beschäftigten Personen zu geben. Er hat des Weiteren sicherzustellen, dass Sto oder von Sto beauftragten Dritten zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutz- und Betreiberpflichten jederzeit Zugang, insbesondere auch Zutritt zum Aufstellort, gewährt wird.

## 7 Mängel, Gewährleistung

- 7.1 Das Großgebäude wird gebrauchstauglich zur Verfügung gestellt. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es sich bei dem Großgebäude inkl. der Misch- und Fördertechnik um eine gebrauchte Maschine handeln kann, die die üblichen Abnutzungen aufweist. Sto erklärt, dass die Abnutzungsspuren zum Zeitpunkt der Übergabe des Großgebäudes dessen technische Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
- 7.2 Eine eventuell verschuldensunabhängige Haftung von Sto wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Sto nach Ziff. 12.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Großgebäude bei Anlieferung auf Mängel, Betriebsfähigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen und dies durch den unterschriebenen Lieferschein zu bestätigen. Bei Mängeln oder Schäden hat der Kunde diese unverzüglich anzuzeigen.

## 8 Eigentum, Veränderungen

- 8.1 Das Großgebäude bleibt während der gesamten Nutzungsüberlassung im Eigentum von Sto bzw. dem Lieferanten des Großgebäudes. Etwa angebrachte Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt, verfälscht oder unkenntlich gemacht werden.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine Beschlagnahme des Großgebäudes, insbesondere durch Pfändung, Antrag auf Insolvenzeröffnung sowie die Insolvenzeröffnung selbst unverzüglich Sto zu melden und den Insolvenzverwalter oder andere Dritte auf das Eigentum von Sto bzw. dem Lieferanten des Großgebäudes hinzuweisen.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, Sto bei Beschädigung und Abhandenkommen der Großgebäude unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Bei Verletzung der Pflichten aus Ziff. 8.2 und 8.3 hat Sto das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diejenigen Kosten zu ersetzen, die für die Wiederbeschaffung der Großgebäude aufgewendet werden müssen.
- 8.5 Bauliche Veränderungen der Großgebäude bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Sto in Textform (Ziff. 2.5). Für den Fall, dass diese Zustimmung erteilt werden sollte, ist der Kunde bei Vertragsbeendigung zum Rückbau verpflichtet.

## 9 Instandhaltung, Instandsetzung

- 9.1 Die Instandhaltung und Instandsetzung der Großgebäude ist während der Zeit des Verbleibs beim Kunden alleine durch Sto oder von Sto beauftragte Dritte vorzunehmen. Dies beinhaltet Reparaturen, Wartungsmaßnahmen und BGV-A3-Prüfungen.
- 9.2 Beruht der Defekt oder die der Instandhaltung/Instandsetzung zugrunde liegende Ursache auf einem technischen Defekt, so trägt Sto die Kosten.
- 9.3 Beruht der Defekt auf einem Verschulden des Kunden (vertragswidrige Nutzung, Bedienungsfehler, Beschädigung durch unsachgemäße Sicherung sowie sonstige Beschädigungen durch Dritte), so werden die entstehenden Kosten dem Kunden durch Sto oder von Sto beauftragte Dritte in Rechnung gestellt. Überschreiten die in Rechnung gestellten Kosten das Branchenübliche zzgl. eines Notfallzuschlags, so ist der Kunde berechtigt, bei entsprechendem Nachweis den Betrag entsprechend zu kürzen.

# Allgemeine Nutzungsbedingungen der Sto SE & Co. KGaA und der StoCretec GmbH für die Überlassung von Silo- und Maschinentechnik sowie Mehrweggebinden

(Stand: 01.01.2021)

- 9.4 Notwendige Arbeiten für die Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustands werden von Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Meldung des Schadens durchgeführt. Kann eine Reparatur innerhalb dieses Zeitraums nicht erfolgen, so erfolgt eine Ersatzlieferung des Großgebindes innerhalb von weiteren 3 Arbeitstagen, im Fall, dass das Großgebinde mit StoCretec-Ware befüllt ist, innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen. Die Zeitangaben gelten jeweils bezogen auf den Aufstellort.
- 9.5 Für Ausfallzeiten, die für die Instandhaltung und Instandsetzung anfallen, wird darauf hingewiesen, dass, sofern es sich um Wartungsarbeiten oder Prüfungen handelt und diese während der Standzeit beim Kunden durchgeführt werden, hieraus keine Ansprüche vom Kunden hergeleitet werden können, es sei denn, Sto hat den Mangel zu vertreten. Für den Fall eines technischen Defekts, der auf das Großgebinde zurückzuführen ist, gilt im Übrigen Ziff. 12.
- 10 Laufzeit, Kündigung**
- 10.1 Für den Fall, dass eine Nutzungsdauer vereinbart worden ist, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Ist keine Nutzungsdauer vereinbart, endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung in Textform (Ziff. 2.5) gegenüber der anderen Vertragspartei. Die Kündigungsfrist richtet sich nach §§ 580a Abs. 3 BGB.
- 10.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.3 Setzt der Kunde nach Ablauf der Nutzungsdauer den Gebrauch des Großgebindes fort, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von 2 Wochen schriftlich gegenüber der anderen Partei erklärt. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für Sto mit dem Zeitpunkt, in dem Sto von der Fortsetzung des Gebrauchs Kenntnis erhält.
- 11 Reinigung, Rückgabe, Abholung**
- 11.1 Der Kunde ist nach Ablauf der Nutzungsdauer bzw. nach Vertragsbeendigung zur Rückgabe des Großgebindes verpflichtet. Er hat die vorzunehmende Rückgabe der zuständigen Sto-Logistik unter Angabe der Großgebinde-Nr. unverzüglich zu melden und mit der Sto-Logistik einen Abholtermin zu vereinbaren. Der Kunde stellt sicher, dass das abzuholende Großgebinde für Sto oder einen von Sto beauftragten Dritten bei Abholung frei zugänglich ist.
- 11.2 Bei Rückgabe des Großgebindes hat der Kunde Sto oder einem von Sto beauftragten Dritten etwaige Beschädigungen oder Mängel schriftlich mitzuteilen. Dabei sind Dritte und/oder deren Erfüllungsgehilfen sowie Fahrer von Sto nicht berechtigt, eine verbindliche Abnahme durchzuführen und/oder gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen bzgl. etwaiger Ersatzansprüche seitens Sto abzugeben.
- 11.3 Kosten, die Sto durch unberechtigte Beanstandungen, aufgrund einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung oder mangelhaften Reinigung der Großgebinde sowie aufgrund von defekt zurückgegebenen Großgebinden entstanden sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt, sofern dieser den jeweiligen Umstand zu vertreten hat.
- 11.4 Vor der Rückgabe/Abholung sind die Großgebinde vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen durch den Kunden zu entleeren. Die von Sto mitgelieferte Maschinentechnik, insbesondere Durchlaufmischer und Mörtelpumpen, sind vom Kunden sorgfältig zu reinigen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich bei Rückgabe kein Wasser, keine Abfälle und keine sonstigen Fremdstoffe in den Großgebinden befinden. Komponenten, wie z. B. Sondensteuerung, Mischrohr, Mischwelle und Rüttler, müssen gereinigt und sorgfältig an den dafür bestimmten Halterungen am Großgebinde befestigt werden. Die im Nachgang anfallenden Kosten aufgrund nicht sachgemäßer Reinigung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 11.5 Der Kunde ist verantwortlich für die Mengen der einzelnen Warenbestellungen. Warenrücklieferungen in Klein- oder Großsilos werden nicht vergütet. Das Silo ist vor Rückgabe vom Kunden zu entleeren.
- 11.6 Wird Sto mit der Rückgabe von Großgebinden nicht verbrauchte Ware überlassen, obwohl nach den vorstehenden Regelungen eine Pflicht zur Entleerung bestand, werden dem Kunden die Kosten für einen eventuell notwendigen Kran und/oder Spezialtransport, die Entleerung und Reinigung des Großgebindes sowie die Entsorgung der Ware in Rechnung gestellt.
- 12 Haftungsumfang**
- 12.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Sto bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haftet Sto – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung.
- 12.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Sto vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Sto jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In keinem Fall ersetzt Sto entgangenen Gewinn.
- 12.4 Die sich aus Ziff. 12.2 und 12.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Sto nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 13 Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden wegen sonstiger Pflichtverletzungen**
- 13.1 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Sto die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 13.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 14 Versicherungen**
- 14.1 Großgebinde sind durch Sto nicht sachversichert.
- 14.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Großgebindes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er Sto sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu erstatten. Sto ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen, falls der Kunde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht spätestens bei Übergabe des Großgebindes gegenüber Sto in Textform (Ziff. 2.5) nachweist. Ansprüche des Kunden gegen die Versicherung tritt der Kunde vorsorglich an Sto ab. Sto nimmt die Abtretung an.
- 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 15.1 Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen inländischen Gerichtsstand besitzt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Waldshut-Tiengen für Verträge mit der Sto SE & Co. KGaA bzw. Frankfurt am Main für Verträge mit der StoCretec GmbH. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sto ist jedoch stets berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).